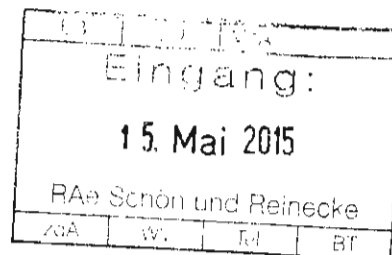


# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 146/13

Verkündet am 08.05.2015

Meyer-Dühring, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Dr. Sven Krüger,**

c/o Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**,  
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,  
Gz.: 19/13

gegen

**Rolf Schälike,**

Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**,  
Roonstraße 71, 50674 Köln

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Mittler und  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2015 für Recht:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/ oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.8.2012 ab.“

wie geschehen auf der Website [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de).

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

IV. Das Urteil ist für den Kläger zu Ziffer I. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000 und zu Ziffer III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Wortberichterstattung sowie die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und vertrat den Arzt Dr. Klehr in einem zivilrechtlichen Verfahren zum Aktenzeichen 324 O 476/12. Der Beklagte ist verantwortlich für die Webseite „[www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de)“, auf der er u.a. Berichte über Gerichtsverhandlungen im Äußerungsrecht veröffentlicht (vgl. auch Anlage K 1). Auf dieser Seite veröffentlichte er anlässlich eines Termins zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren 324 O 559/12 die streitgegenständliche Pressemitteilung. Kläger des genannten Verfahrens war Dr. Klehr, der den hiesigen Beklagten wegen eines auf der Webseite verbreiteten Zeugenaufrufs in Anspruch nahm. Neben Angaben zu den beteiligten Parteien sowie Ort und Zeit der Verhandlung nannte diese Pressemitteilung als Thema „Beteiligung des Klägers an der Krebsbehandlung mit Galavit im Jahr 1999/2000“ und führte aus:

*„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab. Darauf erging eine einstweilige Verfügung (Az. 324 O 476/12). Verhandelt wird an diesem Freitag im Hauptsacheverfahren. Die Lügen des Klägers ergeben sich aus der Rolf Schälike zur Verfügung stehenden Strafakte Dr. Nikolaus Klehr 66 Js 20793/00 und den Urteilen des Amtsgerichts Wolfartshausen*

*...sowie des Landgerichts München II..., die gegen den jetzigen Kläger Dr. Nikolaus Klehr seinerzeit ergingen. ...“.*

Für die weiteren Einzelheiten der Erstmitteilung wird auf Anlage K 2 Bezug genommen.

Die von Dr. Klehr stammende eidesstattliche Versicherung, auf die sich die Erstmitteilung bezieht, lautet:

*„Bei dem sogenannten Galavit-Betrug, auf den sich dieser Aufruf bezieht, hatten ehemalige Mitarbeiter von mir, u.a. Herr Dr. Rauchfuß, ohne meine Kenntnis Galavit im Ausland bestellt. Dr. Rauchfuß hat Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht und mit Galavit als Krebsmittel geworben. Ich hatte von den Machenschaften des Dr. Rauchfuß keine Kenntnis und habe mich nach Kenntniserlangung darüber von Dr. Rauchfuß getrennt.*

*Ich habe die Machenschaften des Dr. Rauchfuß mangels Kenntnis weder geduldet noch mich daran beteiligt. Ich habe weder für Galavit als Krebsmittel geworben, noch Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht, noch Patienten an Dr. Rauchfuß zur Behandlung mit Galavit als Krebsmittel empfohlen.“*

Der Kläger betrieb eine Privatklinik in Bad Heilbrunn, in der Krebspatienten behandelt wurden. Er setzte hier das Mittel Galavit jedenfalls begleitend im Rahmen der Therapie mit Eigenblutzytokinen als Immunstabilisator ein. Frühere Mitarbeiter des Klägers, insbesondere Dr. Rauchfuß, hatten Patienten Galavit als Mittel „zur Bekämpfung von Krebs“ (im Folgenden: Krebsmittel) verabreicht und mit Galavit als Krebsmittel geworben. Die Parteien streiten auch darüber, inwieweit der Kläger hiervon wusste bzw. an dem Einsatz von Galavit als Krebsmittel beteiligt war. Hinsichtlich verschiedener Presseberichterstattungen über den Kläger bzw. seine Klinik und Dr. Rauchfuß wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 12.07.2013 sowie die mit dem Schriftsatz eingereichten Anlagen verwiesen.

Ein Arbeitskreis „Krebs-Immun-Therapie“ gab eine Informationsschrift heraus, die sich mit der Fragestellung, wie Galavit wirke, befasste. Die in dem Informationsblatt angegebene Adresse war die Adresse einer Klinik von Dr. Klehr (Bad Heilbrunn), die angegebene Telefonnummer war die Nummer der Arztpraxis des Dr. Klehr. Zum weiteren Inhalt der Informationsschrift wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 14.08.2014 sowie die mit diesem Schriftsatz eingereichte Anlage verwiesen.

Der Kläger wurde wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz (Einfuhr von 500 Ampullen Galavit am 21.02.2000) rechtskräftig in zweiter Instanz nach einer Verständigung der Verfahrensbeteiligten verurteilt. Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu den Urteilsgründen des erst- sowie des zweitinstanzlichen Urteils (Az. 66 Js 20793/00 und 8860 Js 18960/02) und zu den Zeugenaussagen wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 12.07.2013 verwiesen.

Wegen des Einsatzes bzw. der Abrechnung von Galavit kam es im Jahr 2008 zu einer Verurteilung von Dr. Rauchfuß, hinsichtlich der in diesem Urteil getroffenen Feststellungen wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 12.07.2013 sowie vom 14.08.2014 Bezug genommen.

Der Beklagte verlernte als Kind seine Muttersprache Deutsch und lernte sie erst später wieder. Er wuchs zweisprachig auf und lebt zweisprachig. Er war als Dolmetscher und Übersetzer erfolgreich tätig und übersetzte als Senatsdolmetscher u.a. Gespräche mit russischen Politikern.

Der Kläger mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 24.01.2013 sowie einer E-Mail vom 24.01.2013 (Anlage K 4) ab. Der Beklagte reagierte mit E-Mail vom 25.01.2013 und wies auf eine Änderung des Textes in seinem Twitter Account hin, der auf der Webseite Buskeismus am rechten Rand eingeblendet wird (vgl. Anlage K 7). Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass die Twittermitteilung in der geänderten Fassung bereits am 24.1.2013 um 12 Uhr auf der Website des Beklagten veröffentlicht war. Zwischen den Parteien ist zudem streitig, ob die Pressemitteilung am 29.01.2013 dahingehend geändert wurde, dass es dort hieß:

*„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger reichte für seinen Mandanten eine von Herrn Klehr unterzeichnete falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ein.“*

Unstreitig ist hingegen die Verbreitung einer am 28.09.2013 geänderten Pressemitteilung. Hier findet sich unter „Klarstellung/ Richtigstellung“ folgender Inhalt:

*„28.09.2013, Hierzu stellen wir klar: Die eidesstattliche Versicherung ... vom 14.08.2012 ist unterzeichnet von Dr. Nikolaus Klehr. Diese wurde von seinem Prozessbevollmächtigten Dr. Sven Krüger dem Gericht eingereicht. Im Januar 2013 schrieben wir dazu auf unserer Homepage...u.a.:*

*Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2013 ab. Dieser Satz sagt nichts anderes aus, als dass eine von Dr. Niko-*

*laus Klehr am 14.08.2013 unterzeichnete eidesstattliche Versicherung falsch ist, und dass diese von seinem Prozessbevollmächtigten Dr. Sven Krüger dem Gericht eingereicht wurde. Die Vorsitzende Richterin der Zensurkammer des Landgerichts Hamburg meint, dieser Satz beinhalte ebenfalls die mögliche falsche Aussage, dass die eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, dem Prozessbevollmächtigten von Dr. Nikolaus Klehr, im eigenen rechtsanwaltlichem Namen geschrieben, und beim Gericht abgegeben wurde. Diese Interpretation ist falsch, sprachanalytisch unzulässig. ....“.*

Wegen der weiteren Einzelheiten der geänderten Pressemitteilung wird auf die mit Schriftsatz vom 14.08.2014 eingereichte Anlage Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, die streitgegenständliche Behauptung sei unwahr, denn er habe persönlich keine eidesstattliche Versicherung für seinen Mandanten abgegeben. Die Behauptung würde von einem Leser zwingend so verstanden, ein anderes Verständnis scheide aus. Dies belege auch das Schreiben von Rechtsanwalt Kompa (Anlage K 3). Es komme gerade häufig vor, dass Zeugen in Verfahren anderer eidesstattliche Versicherungen selbst abgeben würden, auch Anwälte könnten solche Zeugen sein. Das Wort „abgeben“ stehe diesem Verständnis nicht entgegen, denn „abgeben“ bedeute nicht nur das Überreichen der eidesstattlichen Versicherung, sondern erfasse auch den Fall, dass eine Versicherung erklärt werde.

Ferner behaupte der Beklagte mit der streitgegenständlichen Äußerung, er, der Kläger, habe eine eidesstattliche Versicherung bei Gericht eingereicht, obwohl er Kenntnis von der Unwahrheit der Versicherung gehabt habe. Auch dieser Vorwurf sei unzutreffend. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass es um den sogenannten Galavit-Betrug gehe, im Rahmen dessen Krebspatienten Galavit als Krebsmittel verabreicht worden und Galavit als Krebsmittel auch beworben worden sei. Hierzu habe Dr. Klehr keine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben, das Gegenteil ergebe sich auch nicht aus den von dem Beklagten vorgelegten Zeitungsartikeln bzw. den aus den Strafakten zitierten Angaben der Zeugen sowie Feststellungen des Gerichts. Denn in dem Strafverfahren gegen Dr. Klehr sei es nur noch um die Frage gegangen, ob der Kläger 500 Ampullen Galavit entgegen der Einfuhrbestimmungen des AMG eingeführt habe. In den Urteilen der ersten und zweiten Instanz sei Dr. Klehr – unstreitig – nicht vorgeworfen worden, selbst Galavit als Krebsmittel eingesetzt zu haben, von einer solchen Verwendung Kenntnis gehabt zu haben oder sich daran beteiligt zu haben. Er bestreite mit Nichtwissen, dass die von dem Beklagten als Anlage 8 vorgelegten Abrechnungen aus dem Verfahren beim Landgericht Kassel stammten.

Für die Unterlagen des Arbeitskreises Krebs-Immun-Therapie sei Dr. Klehr nicht verantwortlich gewesen. Dr. Klehr habe nach einer Beanstandung der Regierung von Oberbayern veranlasst, dass der Arbeitskreis nicht mehr die Adresse der Klinik Bad Heilbrunn nannte. Dr. Klehr sei kein aktives Mitglied gewesen. Aus dem Strafurteil des Landgerichts Kassel ergebe sich, dass es der Angeklagte von Keudell gewesen sei, der die Galavit-Informationsbroschüre entworfen habe, sowie, dass Dr. Klehr sich im März 2000 und damit kurz nach dem Erscheinen des Informationsblattes des Arbeitskreises mit Dr. Rauchfuß überworfen habe.

Zudem seien Dr. Klehr bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Stellung des Verfügungsantrags die ihn betreffenden strafrechtlichen Urteile nicht bekannt gewesen.

Soweit von einer mehrdeutigen Äußerung auszugehen sei, liege keine ausreichende Klarstellung durch den Beklagten vor.

Der Vortrag in dem Schriftsatz des Beklagten vom 12.07.2013 sei prozessual unzulässig, da nur eine pauschale Bezugnahme erfolgt sei.

Der Beklagte schulde auch die Abmahnkosten, das angegriffene Verständnis sei zwingend. Bei Annahme einer mehrdeutigen Äußerung könne allenfalls von der zusätzlichen Deutungsmöglichkeit ausgegangen werden, er habe in dem Wissen um die (tatsächlich nicht bestehende) inhaltliche Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung seines Mandanten diese bei Gericht eingereicht. Aber auch dieses Verständnis sei rechtswidrig, daher bestehe der Anspruch auf die Abmahnkosten.

Der Kläger beantragt,

1. dem Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu verbieten, zu behaupten, zu verbreiten und/ oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.8.2012 ab.“,

so wie geschehen auf der Website [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de)

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 324,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Äußerung nicht mehrdeutig sei, zudem zulässig und er darüber hinaus auch die – nach seiner Auffassung nicht erforderliche – Klarstellung abgegeben habe:

Das einzig zutreffende Verständnis der streitgegenständlichen Äußerung gehe dahin, dass der Kläger eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe, die von Dr. Klehr stamme und die inhaltlich unrichtig sei. Denn niemand könne „für“ eine Partei eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Wenn Zeugen im Rahmen von einstweiligen Verfügungsverfahren für Dritte eine solche Erklärung abgeben würden, geschehe dies nicht „für“ eine Partei, sondern für das Gericht. Die Äußerung könne nur dahingehend verstanden werden, dass der Kläger für Dr. Klehr als Bote tätig geworden sei. Dies ergebe sich auch aus dem Verb „abgeben“, das regelmäßig als überreichen zu verstehen sei und nicht im Sinne von „erklären“. Auch die Vorschriften §§ 259, 260 BGB sähen vor, dass eine eidesstattliche Versicherung zu Protokoll erklärt werde, § 900 ZPO und § 156 StPO sähen die „Abnahme“ vor. Der juristische Sprachgebrauch belege, dass unter „Abgabe“ nur das tatsächliche Überbringen gemeint sein könne. Deutlich würde dieses Verständnis auch aus der Mitteilung des Datums der Erklärung („vom“). Würde man „abgeben“ im Sinne von „erklären“ verstehen, dann müsste es heißen „am“, verstehe man es als „überreichen“, dann sei es zutreffend, das Datum der eidesstattlichen Versicherung zu nennen. Zum Beweis dafür, dass die streitgegenständliche Äußerung einen völlig eindeutigen Inhalt in dem genannten Sinn habe, beantragt der Beklagte die Einholung eines linguistisch/ grammatikalischen Gutachtens durch das Institut für Deutsche Sprache.

Auch sei der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen, denn die Äußerung „*die Lügen des Klägers*“ beziehe sich für einen Leser der Erstmitteilung auf die zuvor genannte „*falsche eidesstattliche Versicherung*“. Somit seien die Lügen des Dr. Klehr gemeint. Bei dem von dem Kläger vertretenen Verständnis hinge der erläuternde Absatz hingegen völlig in der Luft.

Die Entscheidung „IM Stolpe“ sei hier nicht anwendbar, denn wenn der Inhalt der Äußerung an sich eindeutig sei und nur durch sprachliche Schlampereien eventuell doppeldeutig verstanden

werden könne, dann sei eine Abwägung erforderlich, ob der Beklagte für solche Schamereien nicht in Haftung genommen werden.

Selbst wenn man von einer Doppeldeutigkeit ausgehen würde, habe er eine Richtigstellung vorgenommen. Er habe vor der Abmahnung unstreitig die Twittermeldung korrigiert, dabei habe er die Pressemitteilung übersehen. Jedoch habe er vor dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung auch die Pressemitteilung klargestellt. Spätestens seit dem 28.09.2013 habe er – unstreitig – eine geänderte Version der Pressemitteilung verbreitet und damit – nach der Ansicht des Beklagten – eine umfangreiche Richtigstellung.

Soweit Dr. Klehr in der eidesstattlichen Versicherung in Abrede nehme, dass er nicht für Galavit als Krebsmittel geworben habe und Galavit Patienten nicht als Krebsmittel verabreicht habe, sei dies falsch. Auch dies ergebe sich aus den Feststellungen des Urteils des Landgerichts Kassel, aus dem Umstand, dass der Kläger aktives Mitglied im Arbeitskreis „Krebs-Immun-Therapie“ gewesen sei, aus einem Arztbrief sowie der Presseberichterstattung. Insoweit wird für die Einzelheiten auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 14.08.2014, Bl. 8 ff Bezug genommen.

Dr. Klehr habe, dies folge aus den ausgewerteten Strafakten, eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben. Auch habe der Kläger Kenntnis von der Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung gehabt, denn es sei davon auszugehen, dass diese auf einen Entwurf des Klägers zurückgehe und inhaltlich mit dem Mandanten abgestimmt worden sei. Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass Dr. Klehr Galavit verwendet habe, offenbar sei mit Bedacht die Formulierung „*nicht als Krebsmittel*“ verwendet worden, ohne klarzustellen, was darunter zu verstehen sei. Es sei in einer Abmahnung – unstreitig – im Jahr 2008 eine viel weitgehendere Behauptung durch den Kläger aufgestellt worden (Anlage 0), die Differenz zwischen dieser Abmahnung und der eidesstattlichen Versicherung belege, dass eine konkrete Kenntnis des Klägers bestanden habe.

Er trägt vor, dass Dr. Klehr Galavit als Krebsmittel eingesetzt habe, es sich besorgt habe und an dem finanziellen Betrug ebenfalls beteiligt gewesen sei.

Die Richtigkeit seiner angegriffenen Behauptung folge aus den vorgelegten Zeitungsartikeln (Anlagen 1 - -7), den Zeugenaussagen über das Verhältnis von Dr. Klehr und Dr. Rauchfuß und über die Beschaffung des Galavit aus der Strafsakte 66 Js 20793/00 und den Auszügen aus den Urteilsgründen der Verfahren 66 Js 20793/00 und 8860 Js 18960/02. Die strafgerichtlichen Verurteilungen folgten den geschilderten Zeugenaussagen. Durch die Rücknahme der Berufung seien die Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils rechtskräftig geworden, so dass Dr. Klehr derjenige



gewesen sei, der das Galavit eingeführt, unter Kontrolle gehabt und ausgegeben habe. Ferner bezieht sich der Beklagte auf Abrechnungen mit handschriftlichen Notizen (Anlage 8) aus dem Verfahren beim Landgericht Kassel (8860 Js 18960/02) zum Beleg der finanziellen Vorteile von Dr. Klehr aus der Anwendung von Galavit. Er beantragt zum Beweis der Richtigkeit des Vortrags die jeweiligen Akten beizuziehen bzw. die Zeugen zu vernehmen. Zu berücksichtigen sei auch die Informationsbroschüre „Krebs-Immun-Therapie“.

Er trägt vor, dass praktisch jeder Satz der eidesstattlichen Versicherung wahrheitswidrig sei. Hinsichtlich des ersten Satzes sei es so, dass Dr. Rauchfuß zu keinem Zeitpunkt, während er in der Krebsklinik des Dr. Klehr tätig gewesen sei, Galavit bestellt habe. Hierzu bezieht er sich zum Beweis auf das Zeugnis von Dr. Rauchfuß und Dr. Dahms. Ausschließlich Dr. Klehr habe Galavit eingeführt, für den weiteren Vortrag wird auf Bl. 5 ff des Schriftsatzes des Beklagten vom 14.08.2014 Bezug genommen.

Der zweite Satz sei zutreffend, der dritte Satz der eidesstattliche Versicherung unzutreffend, denn Dr. Klehr habe Kenntnis über die Form der Anwendung von Galavit in seiner Klinik gehabt sowie von der Werbung dafür. Dies ergebe sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Urteils des Landgerichts Kassel, für die auf Bl. 7 ff des Schriftsatzes des Beklagten vom 14.08.2014 Bezug genommen wird. Hieraus folge auch, dass Dr. Klehr von dem Einsatz von Galavit als Krebsmittel durch Dr. Rauchfuß Kenntnis gehabt habe.

Soweit Dr. Klehr in der eidesstattlichen Versicherung in Abrede nehme, dass er nicht für Galavit als Krebsmittel geworben habe und Galavit Patienten nicht als Krebsmittel verabreicht habe, sei dies falsch. Auch dies ergebe sich aus den Feststellungen des Urteils des Landgerichts Kassel, aus dem Umstand, dass der Kläger aktives Mitglied im Arbeitskreis „Krebs-Immun-Therapie“ gewesen sei (vgl. auch Anlage 3 zum Schriftsatz des Beklagten vom 16.10.2014), aus einem Arztbrief sowie der Presseberichterstattung. Insoweit wird für die Einzelheiten auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 14.08.2014, Bl. 8 ff Bezug genommen.

Eine falsche eidesstattliche Versicherung liege auch dann vor, wenn sie unvollständig sei, eine Falschaussage könne auch durch Unterlassen begangen werden. Die Unvollständigkeit ergebe sich hier daraus, dass sich die streitgegenständliche Erstmitteilung auf den Galavitbetrug beziehe und sich die eidesstattliche Versicherung nur zur Verabreichung von Galavit als Krebsmittel verhalte. Wenn Dr. Klehr im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung verschweige, dass er überhaupt Galavit angewandt habe, stelle dies eine Täuschung und Falschaussage dar. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Dr. Klehr früher bestritten habe, Galavit angewandt zu

haben. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 14.08.2014, Bl. 11 ff verwiesen.

Soweit in der korrigierten Äußerung die Meinung mitschwingt, dass der Kläger mitverantwortlich für die falsche eidesstattliche Versicherung sei, seien ausreichende Anknüpfungspunkte vorgetragen worden, insbesondere habe der Kläger auch nicht bestritten, den Entwurf der Versicherung verfasst zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzungen vom 27.09.2013, 22.08.2014 und 27.03.2015 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (Ziffer 1 des Klagantrags) aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (vgl. 1.). Ein Anspruch auf Schadensersatz (Ziffer 2 des Klagantrags) ist hingegen unbegründet (vgl. 2.).

1. Der Kläger wendet sich gegen eine mehrdeutige Behauptung des Beklagten. Da zumindest eine – nicht fernliegende – Deutungsmöglichkeit der streitgegenständlichen Behauptung rechtswidrig ist und keine ausreichende Klarstellung erfolgte, ist die Behauptung nach der sogenannten „Stolpe“-Rechtsprechung zu untersagen.

a) Bei der Frage der Mehrdeutigkeit einer Äußerung ist die Erfassung des Inhalts der jeweiligen Aussage unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs maßgeblich. Hierbei ist auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten abzustellen, wobei fern liegende Deutungen auszuschließen sind. Zeigt sich, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (BVerfG Beschluss v. 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, „IM -Sekretär“ Stolpe - Juris Abs. 31).

Die streitgegenständliche Behauptung *„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eides-*

*stattliche Versicherung vom 14.8.2012 ab.*“ ist unter Berücksichtigung dieses Maßstabes als mehrdeutig anzusehen. Ein verständiger und unvoreingenommener Leser kann verschiedene Verständnismöglichkeiten entwickeln:

Er kann die Äußerung dahingehend verstehen, dass der Kläger als Prozessbevollmächtigter eine eidesstattliche Versicherung seines Mandanten Dr. Klehr eingereicht hat, die inhaltlich falsch ist. Dieses Verständnis ist jedoch nicht zwingend und schließt eine andere Verständnismöglichkeit nicht aus. Zwar kann die Rolle des Klägers bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs dahingehend verstanden werden, dass der Kläger als „Bote“ tätig wurde und die eidesstattliche Versicherung zB. zu einer Akte eingereicht hat. Dieses Verständnis liegt nahe, da der Leser aufgrund des Gesamtzusammenhangs erfährt, dass der Kläger der Prozessbevollmächtigte des Dr. Klehr ist, dem eine Beteiligung an einem sogenannten Galavitbetrug vorgeworfen wird. Auch wird erläutert, dass es um „die Lügen des Klägers“ (sc. Dr. Klehr) in dem Verfahren gehe. Dies kann von dem maßgeblichen Leserkreis dahingehend gedeutet werden, dass die Erklärung des Dr. Klehr inhaltlich falsch ist. Dieses Verständnis schließt jedoch keine weiteren Verständnismöglichkeiten aus, da es nicht zwingend ist. Es drängt sich dem Leser nicht als unabweisliche Schlussfolgerung auf, sondern neben der aufgezeigten Deutung ist ein anderes Verständnis möglich, das ebenso nicht zwingend, jedoch auch nicht fernliegend ist. Denn ein Leser kann der angegriffenen Äußerung auch das Verständnis entnehmen, dass der Kläger eine eigene eidesstattliche Versicherung für Dr. Klehr abgegeben hat, also eine eigene Erklärung, die inhaltlich falsch ist. Weder das Verb „abgeben“ im Zusammenhang mit „für“, noch der mit „vom“ verbundene Datumszusatz steht einem solchen Verständnis entgegen oder führt dazu, dass dieses Verständnis als fernliegend anzusehen ist. Zunächst können dem Verb „abgeben“ unterschiedliche Bedeutungen zukommen, da es sowohl den Vorgang einer tatsächlichen Übergabe bezeichnen kann – ein Schreiben wird bei einer Behörde abgegeben, also eingereicht -, gleichwohl kann damit auch der Vorgang einer Erklärung beschrieben werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auch dahingehend zu verstehen, dass eine Person eine solche Versicherung „erklärt“ hat, z.B. als Zeuge in einem Verfahren einen Sachverhalt an Eides Statt versichert hat. Soweit der Beklagte auf den juristischen Sprachgebrauch im Hinblick auf das Wort „für“ sowie das Verständnis von „abgeben“ verweist, führt auch dies nicht dazu, dass der hier maßgebliche Leserkreis das soeben beschriebene Verständnis nicht entwickeln kann bzw. es als fernliegend ansehen wird. Denn im allgemeinen Sprachgebrauch kann eine eigene eidesstattliche Versi-

cherung für eine Partei abgegeben werden, denn im Regelfall nützt eine eidesstattliche Versicherung im allgemeinen Verständnis einer Partei eines Verfahrens oder eines Streits, um ihre Position zu unterstützen. Der Hinweis auf den juristischen Sprachgebrauch, dass eidesstattliche Versicherungen in Form einer eigenen Erklärung für das Gericht abgegeben werden und zudem in verschiedenen Vorschriften Regelungen für das Verfahren der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherungen getroffen werden, denen der Beleg zukomme, dass unter „Abgabe“ nur das tatsächliche Überbringen gemeint sei, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn auch im Hinblick auf die getroffenen gesetzgeberischen Regelungen zu der Art und Weise der Erklärung ist zu berücksichtigen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der hier maßgebliche Leserkreis diese sehr detaillierten juristischen Kenntnisse aufweist, noch die zitierten Vorschriften im Hinblick auf die streitgegenständliche Berichterstattung nachlesen wird. Es ist nicht erkennbar, dass die Webseite des Beklagten nur von einem juristisch interessierten Publikum besucht wird, das als Fachpublikum bezeichnet werden kann, über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und mit der gebotenen Sorgfalt die Berichterstattung mehrfach liest und hierbei „jedes Wort auf die Goldwaage“ legt. Dies trägt der Beklagte nicht vor und auch die Gestaltung seiner Seite lässt nicht darauf schließen, dass lediglich ein Publikum mit guten juristischen Kenntnissen angesprochen wird. Der Beklagte befasst sich auf seiner Seite kritisch mit der Rechtsprechung im Äußerungsrecht, insbesondere mit Verfahren der zuständigen Kammer. Dies ist aufgrund mehrerer Verfahren, die Inhalte dieser Seite betrafen, gerichtsbekannt. Die Inhalte der Seite sprechen daher Leser an, die sich für das gesellschaftlich relevante Thema „Meinungsfreiheit“ oder allgemein für gerichtliche Verfahren interessieren, so dass nicht von einem geschlossenen Fachpublikum ausgegangen werden kann, auch wenn möglicherweise gelegentlich Rechtsanwälte die Seite des Beklagten verfolgen, wie das Schreiben von Rechtsanwalt Kompa belegt.

Das so gewonnene Verständnis ist auch nicht unter Berücksichtigung der Einbettung in den Gesamtzusammenhang der Äußerung und der Datumsangabe ein fernliegendes oder gar abwegiges. Der Leser der Erstmitteilung erfährt zwar, dass der Kläger der Prozessbevollmächtigte der klagenden Partei (Dr. Klehr) in dem Verfahren 324 O 559/12 ist. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Deutung, der Kläger selbst habe eine eigene eidesstattliche Versicherung in dem Verfahren abgegeben, auch wenn das Thema der Verhandlung „*Krebsbehandlung mit Galavit im Jahr 1999/2000*“ durch Dr. Klehr lautet, abwegig wäre. Denn auch als Prozessbevollmächtigter kann der Kläger eine eidesstattliche Versicherung zu tatsächlichen, möglicherweise verfahrensrelevanten Vorgängen abgeben. Ebenso führt

die Datumsangabe nicht dazu, dass das aufgezeigte Verständnis fernliegend ist oder bereits nicht entstehen kann. Denn „vom 14.08.2012“ mag sprachlich ungenau, möglicherweise auch falsch sein, wenn es in dem Zusammenhang mit einer eigenen abgegebenen eidesstattlichen Versicherung „am 14.08.2012“ heißen müsste. Dies kann jedoch dahinstehen, da ein durchschnittlicher Leser durch die gewählte Formulierung nicht davon ausgehen muss, dass das einzig mögliche Verständnis nur sein könne, dass der Kläger eine eidesstattliche Versicherung seines Mandanten zu einem Verfahren eingereicht, also bei Gericht abgegeben habe. Vielmehr kann ein Leser die mit „vom“ verbundene Datumsangabe darauf beziehen, dass der Kläger eine von dem angegebenen Tag stammende eigene Erklärung abgegeben habe. Denn die gewählte Formulierung führt nicht dazu, dass dieser Sinn nicht mehr entstehen kann. Das von dem Beklagten beantragte Gutachten zum linguistisch/ grammatikalisch Verständnis der Äußerung war nicht einzuholen, da die Kammer selbst dem angesprochenen Verkehrskreis angehört. Sie kann daher aus eigener Sachkunde beurteilen, welche Aussagen das verständige und unvoreingenommene Publikum der inkriminierten Darstellung entnimmt. Die Berichterstattung setzt keine speziellen Kenntnisse voraus, sondern wendet sich an den allgemein kundigen, verständigen Rezipienten, wozu auch die Mitglieder der Kammer gehören. Eine Beweiserhebung ist daher nicht geboten (vgl. BGH, GRUR 2002, 550).

Soweit als weitere Verständnismöglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass die Äußerung dahingehend verstanden werden kann, dass der Kläger in Kenntnis der Unwahrheit der eidesstattlichen Versicherung des Dr. Klehr diese Erklärung eingereicht hat, ist diese Möglichkeit fernliegend und hat daher bei der weiteren Prüfung außer Betracht zu bleiben. Denn für den relevanten Leserkreis kann nicht angenommen werden, dass Umstände vorliegen, die die Entwicklung eines solchen Verständnisses ermöglichen würden. Hierfür wäre erforderlich, dass der relevante Leserkreis – was wie dargelegt nicht der Fall ist – über gute juristische Kenntnisse verfügt, die eine Befassung mit der Entstehung der eidesstattlichen Versicherung nahelegen. Oder, dass dieser Leserkreis über Einzelheiten der Auseinandersetzungen um den angeblichen „Galavitbetrug“ informiert ist. Soweit der Beklagte für diese Deutungsmöglichkeit anführt, dass die eidesstattliche Versicherung des Dr. Klehr mit der Beratung, möglicherweise auch mit Formulierungshilfen des Klägers zustande gekommen sei und der Kläger somit aus diesem Grund aber auch aus dem Vergleich der früheren Erklärungen seines Mandanten mit der in dem Verfahren 324 O 559/12 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung Kenntnis von der Unwahrheit des Inhalts gehabt haben müsse, werden spezielle Detailkenntnisse zu der praktischen Ausgestaltung des

Rechtsanwalts-Mandantenverhältnis im allgemeinen, als auch bezogen auf die Verfahren zum sogenannten „Galavitbetrug“ vorausgesetzt. Der maßgebliche Leser der Erstmitteilung wird sich über das Zustandekommen der eidesstattlichen Versicherung keine weiteren Gedanken machen. Die Rolle des beratenden Rechtsanwaltes bei der Abfassung einer solchen Erklärung ist eine Frage des Einzelfalls, setzt aber auch voraus, dass der Leser Kenntnisse hat, wie derartige Beratungsleistungen vorbereitet und erbracht werden. Gleiches gilt zu Einzelheiten zu dem Thema „Galavitbetrug“ und der Historie der Erklärungen des Dr. Klehr.

b) Da somit zwei Verständnismöglichkeiten gegeben sind, die beide nicht fernliegend sind, ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2005 (1 BvR 1696/98 – „IM-Sekretär“ Stolpe) von einem mehrdeutigen Inhalt der streitgegenständlichen Äußerung auszugehen mit der Folge, dass der Unterlassungsanspruch wegen der unstrittig unwahren Behauptung, der Kläger habe in dem Verfahren eine eigene – falsche - eidesstattliche Versicherung abgegeben, begründet ist. Denn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bei gerichtlichen Entscheidungen über die Unterlassung zukünftiger Äußerungen im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen,

*„dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen. Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen.“*

*(BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, BVerfGE 114, 339-356, Rn. 34 f)*

Der Kläger muss die Verbreitung der unwahren Tatsachenbehauptung, er habe eine eigene – inhaltlich falsche – eidesstattliche Versicherung abgegeben, nicht hinnehmen. Denn für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen, in diesem Fall handelt es sich zudem um eine für den Kläger abträgliche Behauptung, besteht in der Regel kein rechtfertigender Grund, so dass diese nicht von dem Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind.

c) Der Beklagte hat auch keine ausreichende Klarstellung hinsichtlich der das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzenden Verständnisvariante abgegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es dem Äußernden frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und klarzustellen, wie seine Aussage zu verstehen ist. Eine Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen. Denn damit bleibt das Selbstbestimmungsrecht des Äußernden über den Inhalt der Äußerung gewahrt, gleichzeitig wird jedoch auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen gewährleistet (BVerfG aaO. Juris Abs. 35f). Eine Klarstellung, die diesem Maßstab gerecht wird, liegt hier nicht vor.

Dem von dem Beklagten verbreiteten Twitterbeitrag kann nicht entnommen werden, dass er in Zukunft die Aussage in dieser das Persönlichkeitsrecht verletzenden Form nicht mehr wiederholen wird bzw. dies nur mit einer geeigneten Klarstellung geschehen wird. Denn einen solchen Inhalt weist der Twitterbeitrag nicht auf, es fehlt gerade an einer ernsthaften Aussage, sich in Zukunft eindeutig zu äußern. Dies gilt auch für die beiden weiteren Klarstellungen der Pressemitteilung, ohne dass es auf den Streit der Parteien über die Verbreitung der ersten Version der Klarstellung ankommt. Denn die Äußerung *„Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger reichte für seinen Mandanten eine von Herrn Klehr unterzeichnete falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ein.“* enthält ebenfalls keinen Hinweis darauf, dass sich der Beklagte in Zukunft klar ausdrücken wird. Deutlicher wird dies durch die zweite Version der geänderten Pressemitteilung: *„28.09.2013, Hierzu stellen wir klar: Die eidesstattliche Versicherung ... vom 14.08.2012 ist unterzeichnet von Dr. Nikolaus Klehr. Diese wurde von seinem Prozessbevollmächtigten Dr. Sven Krüger dem Gericht eingereicht. Im Januar 2013 schrieben wir dazu auf unserer*

*Homepage...u.a.:*

*Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2013 ab. Dieser Satz sagt nichts anderes aus, als dass eine von Dr. Nikolaus Klehr am 14.08.2013 unterzeichnete eidesstattliche Versicherung falsch ist, und dass diese von seinem Prozessbevollmächtigten Dr. Sven Krüger dem Gericht eingereicht wurde. Die Vorsitzende Richterin der Zensurkammer des Landgerichts Hamburg meint, dieser Satz beinhalte ebenfalls die mögliche falsche Aussage, dass die eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, dem Prozessbevollmächtigten von Dr. Nikolaus Klehr, im eigenen rechtsanwaltlichem Namen geschrieben, und beim Gericht abgegeben wurde. Diese Interpretation ist falsch, sprachanalytisch unzulässig. ....“.*

Der geänderten Pressemitteilung kann weder entnommen werden, dass der Beklagte sich ernsthaft in Zukunft nicht wieder in einer das Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzenden Weise oder nur in Verbindung mit einer ausreichenden Klarstellung äußern wird. Er verteidigt im Rahmen dieser Klarstellung das aus seiner Sicht zwingende Verständnis der Äußerung und bezieht sich damit auf den hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Gleichzeitig stellt er mit dieser Rechtfertigung seine Absicht, sich in Zukunft klar auszudrücken, in Frage. Denn aus seiner Sicht besteht die hier maßgebliche Deutungsmöglichkeit nicht. Dieses Verhalten ist erkennbar nicht ausreichend, die Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts an eine Klarstellung im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu erfüllen.

Nicht zu entscheiden war daher die grundsätzliche Frage, in welcher Form die Klarstellung abzugeben ist, insbesondere, ob eine einfache Erklärung des Äußernden als ausreichend anzusehen ist.

d) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

2. Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben ist hingegen unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch aus § 823 BGB nicht zu.



a) Grundsätzlich kann ein Betroffener die Kosten für das vorgerichtliche Tätigwerden seines Rechtsanwaltes als Schadensersatz verlangen, wenn es sich um eine zweckmäßige Rechtsverfolgung handelt. Soweit jedoch der Anspruch auf Schadensersatz wegen einer mehrdeutigen Äußerung betroffen ist, ist die bereits zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Während es für den Unterlassungsanspruch ausreicht, dass einer von mehreren Deutungsvarianten ein persönlichkeitsverletzender Inhalt zukommt, geht das Bundesverfassungsgericht *„bei der Überprüfung von straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen wegen in der Vergangenheit erfolgter Meinungsäußerungen von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen. Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil nach dieser Rechtsprechung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, BVerfGE 114, 339-356, Rn. 33).“* Hieraus folgt, dass der Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten dann unbegründet ist, wenn nicht jede Verständnismöglichkeit einer mehrdeutigen Äußerung rechtswidrig ist, sondern auch eine das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht verletzende Deutung möglich ist.

b) Während das Verständnis, der Kläger habe eine eigene eidesstattliche Versicherung abgegeben, als unwahr anzusehen ist und das Persönlichkeitsrechts des Klägers verletzt, gilt dies für das weitere mögliche und nicht fernliegende Verständnis, der Kläger habe die eidesstattliche Versicherung des Dr. Klehr abgegeben, die inhaltlich falsch sei, nicht. Denn die damit zum Ausdruck gebrachte Bewertung des zwischen den Parteien unstreitigen Inhalts der eidesstattlichen Versicherung des Dr. Klehr ist zulässig.

Es handelt sich bei der Beurteilung, ob der Inhalt der Erklärung des Dr. Klehr richtig oder falsch ist unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs um eine Meinungsäußerung. Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel, aaO 4. Kapitel Rn 48

mwN). Die streitgegenständliche Äußerung stellt unter Berücksichtigung ihrer Einbettung in den Gesamtzusammenhang eine Bewertung dar, denn der Beklagte erläutert in seiner Pressemitteilung, wie er zu dieser Einschätzung gelangt ist. Er teilt mit, dass die Auswertung von Strafakten die von ihm vorgenommene Wertung rechtfertigen, für den Leser ist daher erkennbar, dass die Äußerung auf einer wertenden Grundlage beruht. Er erkennt, dass der Beklagte als Partei eines Rechtsstreits diese Meinung vertritt, während er gleichzeitig davon ausgehen muss, dass der Kläger des Rechtsstreits einen anderen Standpunkt einnimmt. Bei einer Meinungsäußerung, die wie hier wertende und tatsächliche Elemente enthält, kann im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278)). Die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring Presserecht, 5. Aufl., § 20 Rn 9). Die Darlegungs- und Beweislast für diese Bezugspunkte hat der Beklagte. Entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage, 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381). Da die hier streitgegenständliche Pressemitteilung insinuiert, der Kläger habe als Prozessbevollmächtigter eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten aufgrund einer falschen eidesstattlichen Versicherung seines Mandanten erwirkt, ist sie geeignet, ein abträgliches Bild von dem Kläger zu verbreiten.

Der Beklagte hat ausreichend Bezugspunkte für die Meinung, dass die eidesstattliche Versicherung von Dr. Klehr inhaltlich falsch ist, vorgetragen. Hierfür kommt es auf die zwischen den Parteien streitigen Punkte der Mitwirkung des Dr. Klehr bei dem Einsatz von Galavit als Krebsmittel oder bei der Bewerbung als Krebsmittel nicht an. Denn die eidesstattliche Versicherung ist bereits nach dem substantiierten Vortrag des Beklagten hinsichtlich des ersten Satzes *„Bei dem sogenannten Galavit-Betrug, auf den sich dieser Aufruf bezieht, hatten ehemaliger Mitarbeiter von mir, u.a. Herr Dr. Rauchfuß, ohne meine Kenntnis Galavit im Ausland bestellt.“* prozessual als unrichtig anzuse-

hen. Dr. Klehr ist unstreitig wegen der Einfuhr von 500 Ampullen Galavit, die in seiner Klinik sichergestellt wurden, durch das Landgericht München II in zweiter Instanz rechtskräftig verurteilt worden. Diese Verurteilung setzt notwendigerweise einen objektiven sowie einen subjektiven Tatbestand des Verurteilten voraus, in diesem Fall also, dass er von der Bestellung und Lieferung des Galavit Kenntnis hatte. Diese von Dr. Klehr nicht beanstandete Verurteilung bietet einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Meinung, dass der erste Satz der eidesstattlichen Versicherung – das Galavit sei ohne Kenntnis von Dr. Klehr bestellt worden – falsch ist. Die Meinung, dass das Galavit mit Billigung von Dr. Klehr bestellt und an seine Klinik geliefert wurde, findet seine Stütze in der strafrechtlichen Verurteilung. Möglicherweise ist auch die gegenteilige Meinung – z.B. im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit den Feststellungen des Urteils - vertretbar, dies ist hier jedoch nicht zu entscheiden. Der erste Satz der eidesstattlichen Versicherung ist auch nicht auf den Einsatz von Galavit als Krebsmittel zu beziehen, auch wenn dies das Thema der streitgegenständlichen Pressemitteilung ist. Denn es ist nicht vorgetragen, dass unterschiedliche Mengen von Galavit für unterschiedliche Behandlungsmethoden im Ausland bestellt worden sind. Vielmehr bezieht sich auch Dr. Klehr auf die sichergestellte und im Strafverfahren abgeurteilte Menge von 500 Ampullen, so dass die eidesstattliche Versicherung, dass Dr. Rauchfuß das Galavit ohne die Kenntnis von Dr. Klehr im Ausland bestellt habe, im Widerspruch zu den Feststellungen und dem Schuldspruch der strafgerichtlichen Verurteilung steht.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3, 4 ZPO.

gez.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Gronau  
Richterin  
am Landgericht  
RiinLG Dr. Gronau ist an  
der Unterschriftsleistung wegen  
Urlaubs verhindert

Käfer, VRiinLG